

rechterhaltung und Konsolidierung der bürgerlich kapitalistischen Ordnung zu gewährleisten. Es erfuh eine charakteristische Veränderung durch die in der Nazizeit geschaffenen Gesetze. In dem Maße, wie sich während dieser Zeit das Herrschaftssystem des Monopolkapitalismus zur Aufrechterhaltung seiner wirtschaftlichen und damit politischen Macht im Staate verschärfte, verschärften sich auch die Strafgesetze. Auch diese Gesetze waren ein getreues Spiegelbild der zu ihrer Entstehungszeit bestehenden gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse, sie waren brutal und rücksichtslos wie diese.

Erkennt man damit den entscheidenden Einfluß der jeweiligen gesellschaftlichen Verhältnisse auf die Gestaltung der Strafgesetze, so wird es klar, daß das überkommene Strafrecht, das seine Grundlage in einer ökonomischen Struktur hatte, die von der heute, jedenfalls in der sowjetischen Besatzungszone sich entwickelnden Gesellschaftsordnung grundsätzlich verschieden ist, nicht mehr das richtige Strafrecht sein kann. Wenn heute der Einfluß des Privateigentums entscheidend zurückgedrängt wird, wenn zur Grundlage unserer neuen antifaschistisch-demokratischen Ordnung das Volkseigentum gemacht wird, so müssen sich damit auch das Aufgabengebiet und der Inhalt des Strafrechts dieser Veränderung der ökonomischen Bedingungen entsprechend verändern. In dem Maße, wie sich das Bewußtsein dafür durchsetzt, daß das Volkseigentum eine höhere Form des Eigentums ist als das Privateigentum, muß auch der strafrechtliche Schutz des Volkseigentums gegenüber dem des Privateigentums erhöht werden — zunächst durch eine dieser verschiedenen Bedeutung der beiden Eigentumsarten Rechnung tragenden Rechtsprechung, dann aber auch durch eine entsprechende gesetzliche Regelung. Wenn sich weiterhin in der sowjetischen Besatzungszone eine Entwicklung vollzieht, durch die die entscheidenden Positionen in der Wirtschaft dem Einfluß privater Profitinteressen entzogen werden, wenn im Wege der Wirtschaftsplanung wesentliche Teile unserer Wirtschaft der staatlichen Kontrolle und Lenkung unterstellt werden, weil nur durch eine Planung der Wirtschaft eine möglichst gleichmäßige und ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit allen Bedarfsgütern gewährleistet werden kann, so muß dem Gebiet des Strafrechts, das dem Schutz dieser Wirtschaft dient, eine entscheidende Bedeutung innerhalb der Arbeit der Justiz zukommen. Denn hier im Wirtschaftsstrafrecht liegt das Aufgabengebiet der Justiz, auf dem sie einen unmittelbaren Beitrag zur Durchführung der wirtschaftlichen Aufgaben der übrigen staatlichen Organe leisten kann. Deshalb steht heute das Wirtschaftsstrafrecht im Mittelpunkt der Arbeit der Justiz.

## II.

Dieses „heute“ darf aber nicht so verstanden werden, als ob es morgen anders sein würde. Das könnte nur der Fall sein, wenn die ökonomische Entwicklung innerhalb der sowjetischen Besatzungszone wieder zurückgehen würde, wenn die Gesellschaftsstruktur, die hier überwunden worden ist, eben das kapitalistische Wirtschaftssystem, wiederkehren und damit die Arbeit der Justiz erneut auf die Rechtsgebiete verlagern würde, die in diesem Gesellschaftssystem ihr hauptsächliches Arbeitsfeld waren. Das wird aber nicht geschehen. Gewiß werden zahlreiche Tatbestände des heutigen Wirtschaftsstrafrechts mit der Konsolidierung der wirtschaftlichen Verhältnisse, mit der Beseitigung der größten Mangellage, mit der zunehmenden Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen gegenstandslos werden, weil damit die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Begehung entsprechender Straftaten entfallen. Aber es wird im Zuge unserer weiteren Entwicklung dabei verbleiben, daß die Wirtschaft planmäßig gelenkt wird und daß die Durchführung der durch die Wirtschaftsplanung der Wirtschaft gestellten Aufgaben Voraussetzung für einen reibungslosen Ablauf der Wirtschaft und für eine stetig steigende Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen der Bevölkerung ist. Daraus folgt aber, daß auch in Zukunft Sabotage der Wirtschaftsplanung wie überhaupt alle Angriffe gegen die sich neu entwickelnde und bewußt gestaltete Wirtschaftsordnung als besonders schwerwiegende Straftaten anzusehen sein werden. Deshalb wird das Wirtschaftsstrafrecht ein wesentlicher Be-

standteil des sich neu entwickelnden und den gesellschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Strafrechts sein. Demgemäß wird auch die Arbeit der Justiz auf diesem Gebiet nicht nur in der unmittelbar vor uns liegenden Zeit, sondern auch auf weitere Sicht gesehen, von besonderer Bedeutung sein. Denn das Schwergewicht dieser Arbeit soll ja nicht in der Verfolgung der Wirtschaftsdelikte des täglichen Lebens, sondern in der Verfolgung der schwerwiegenden Angriffe gegen die Wirtschaftsordnung liegen.

Hiermit wird ein Standpunkt eingenommen, der der im Westen Deutschlands zu dieser Frage vertretenen Auffassung diametral entgegengesetzt ist. Das beweisen die Ausführungen von Eberhard Schmidt, der sich in mehreren Aufsätzen in der „Süddeutschen Juristenzeitung“<sup>1)</sup> mit den Fragen des Wirtschaftsstrafrechts beschäftigt hat und dessen Auffassung als charakteristisch für die im Westen Deutschlands vertretenen Ansichten angesehen werden kann, da der von ihm in seinem zweiten Aufsatz behandelte Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts in der Bizone im wesentlichen auf seinen Vorschlägen beruht. Schmidt geht davon aus, daß unter den gegenwärtigen Notverhältnissen die verschiedenen Zweige der Wirtschaft „der Regelung durch den Staat nicht entraten können“<sup>2)</sup>, — auch hier findet sich also das Eingeständnis, daß die sogenannte „freie Wirtschaft“ die wirtschaftlichen Probleme in schwierigen Zeiten nicht zu lösen vermag — und daß demgemäß „die Stunde des Wirtschaftsstrafrechts noch nicht geschlagen hat“<sup>3)</sup>. Er legt also seinen Darlegungen den von ihm zwar nicht unmittelbar ausgesprochenen, aber für ihn selbstverständlichen Ausgangspunkt zugrunde, daß die Regelung der Wirtschaft durch den Staat nur eine, wenn vielleicht auch etwas lang anhaltende Übergangserscheinung sei, die nach Beendigung der bestehenden Notsituation wieder durch das kapitalistische System der sogenannten freien Wirtschaft abgelöst werden würde. Das würde allerdings bedeuten, daß dem Wirtschaftsstrafrecht im eigentlichen Sinne der Boden entzogen würde.

Die Erklärung dafür, daß Schmidt bei der Behandlung dieser Fragen von einem solchen Ausgangspunkt ausgeht, liegt in der wirtschaftlichen und politischen Situation, in der sich der Westen Deutschlands befindet. Dort hat weder eine Bodenreform noch eine Überführung der wichtigsten Produktionsmittel in das Eigentum des Volkes stattgefunden, dort ist der alte Verwaltungsapparat übernommen worden, dort liegt also die politische Macht nach wie vor in den Händen der Kräfte, die auch vor 1945 die Politik bestimmten. Dort fehlen somit insoweit die Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Bewußtseins, das zu der Erkenntnis befähigt, daß nicht die Stunde des Wirtschaftsstrafrechts, sondern die Stunde des kapitalistischen Wirtschaftssystems geschlagen hat. Unter solchen Verhältnissen kann ein bürgerlicher Jurist alter Schule, wie es Schmidt ist, nicht zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen gelangen. Er muß zum Apologeten der bestehenden Gesellschaftsordnung werden, obwohl er den inneren Widerspruch sehen muß, der darin liegt, daß selbst in dem Land, das angeblich die Freiheit, und damit auch die wirtschaftliche Freiheit, in Erbpacht genommen hat, nämlich in Amerika, der Staat — d. h. in diesem Fall die Wallstreet — des Eingriffs in die Wirtschaft nicht mehr entraten kann. Deshalb nimmt Schmidt den Standpunkt ein, es handle sich bei dem Problem des Eingriffs des Staats in die Wirtschaft und damit bei den Problemen des Wirtschaftsstrafrechts um vorübergehende Erscheinungen.

## III.

Ebenso charakteristisch wie der Ausgangspunkt sind die Folgerungen, zu denen Eberhard Schmidt in seinen Beiträgen zum Wirtschaftsstrafrecht kommt<sup>4)</sup>. Für ihn liegt das „Grundübel“ des Wirtschaftsstrafrechts<sup>5)</sup>, wie es aus der Zeit des Nationalsozialismus übernommen ist, in der „grundsatzlosen Überlagerung des Justiz-(Kriminal-)Strafrechts durch das Verwaltungs-(Ordnungs-)Strafrecht“<sup>6)</sup>. Dieses Grundübel gilt es nach ihm

1) SJZ 1948 Sp. 225 ff. u. Sp. 569 ff.

2) SJZ 1948 Sp. 570

3) ebenda

4) Zu ganz ähnlichen Folgerungen kommt auch Welzel „Das deutsche Strafrecht in seinen Grundzügen“ 1947 S. 11 ff.

5) SJZ 1948 Sp. 571

6) ebenda